

Schutzkonzeption zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Version vom 18.11.2025

Gliederung

1. Vorwort	1
2. Definition „sexualisierte Gewalt“	2
2.1 Grenzverletzungen	3
2.2 Sexuelle Übergriffe	3
2.3 Strafrechtlich relevante Formen	3
3. Prävention.....	4
4. Intervention	8
4.1 Kriseninterventionsplan.....	8
4.2 Meldepflicht.....	9
4.3 Dokumentation.....	9
4.4 Interne und externe Ansprechpersonen.....	10
5. Aufarbeitung.....	10
5.1 Individuelle Aufarbeitung.....	11
5.2 Institutionelle Aufarbeitung	11
6. Rehabilitierung	11
6.1 Rehabilitation von Betroffenen	12
6.2 Rehabilitation von fälschlich Beschuldigten.....	12
7. Öffentlichkeitsarbeit	13
8. Evaluation und Weiterentwicklung	13
Anlage 1: Kriseninterventionsplan des Kirchenkreises	
Anlage 2: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts	
Anlage 3: Risiko-Ressourcen-Analyse	

1. Vorwort

Unser Glaube lebt von sozialen Beziehungen zwischen den Menschen und mit Gott. Überall, wo Menschen aufeinandertreffen, gibt es ein erhöhtes Risiko von sexualisierter Gewalt, aus diesem Grund möchten wir mit diesem Schutzkonzept das Thema „Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“ aufgreifen und dafür Raum schaffen. Ebenso möchten wir noch einmal deutlich sagen, dass wir in unserer Gemeinschaft keine Formen von sexualisierter Gewalt tolerieren! Der Kirchenkreis Harzer Land und die Kirchengemeinde Nienstedt-Förste orientiert sich an §4 der EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2019:

§ 4 Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obbutsverhältnisse [...] verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen [...] sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfindendes Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

In der Vergangenheit sind im Rahmen der evangelischen Kirche Menschen zu Betroffenen von sexualisierter Gewalt geworden. Dieses Schutzkonzept soll dazu dienen, für das Thema zu sensibilisieren, die Häufigkeit von sexualisierter Gewalt zu vermindern und die Möglichkeit bieten, bereits geschehenes Unrecht aufzudecken. Das Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand basierend auf dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Harzer Land an die Gegebenheiten der Kirchengemeinde angepasst. Das Schutzkonzept des Kirchenkreises wurde von den „Fachkräften für sexualisierte Gewalt“ in Kooperation mit dem „Netzwerk Prävention sexualisierte Gewalt“, sowie der Superintendentin Ulrike Schimmelpfeng entwickelt.

Das Thema wird im Folgenden aus drei größeren Blickwinkeln betrachtet. Der erste Themenschwerpunkt widmet sich der Prävention mit der Frage: „Welche Maßnahmen und Verhaltensweisen können umgesetzt werden, um die Wahrscheinlichkeit von sexualisierter Gewalt zu vermindern?“ Darüber hinaus wird im zweiten Themenblock die Intervention aufgegriffen. Dieses Kapitel soll als Handlungsleitfaden dienen, sofern ein Fall von sexualisierter Gewalt aufgetreten ist. Der letzte Themenschwerpunkt beinhaltet die Themen Aufarbeitung und Rehabilitation, sowohl von Betroffenen als auch fälschlich verdächtigten Personen.

2. Definition „sexualisierte Gewalt“

In unserer Gesellschaft gibt es verschiedene Begriffe für das Thema „sexualisierte Gewalt“, da es kein einheitliches Verständnis über die Begrifflichkeiten und über die Vielfalt von sexualisierter Gewalt gibt. Die evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Diakonie Deutschland sprechen von „sexualisierter

Gewalt“, da dieser Begriff deutlich aufzeigt, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben. Zusätzlich verdeutlicht die Definition des Begriffs, dass sexualisierte Gewalt bereits weitaus früher beginnt, als der strafrechtliche Rahmen diese absteckt. Für ein besseres Verständnis, wie die EKD den Begriff „sexualisierte Gewalt“ versteht, wurde dieser in drei Bereiche differenziert: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.

*„Nicht jede Grenzverletzung ist sexualisierte Gewalt,
aber jede sexualisierte Gewalt beginnt mit Grenzüberschreitungen!“*

Landeskirche Hannovers

2.1 Grenzverletzungen

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen, welche ganz unterschiedlich sein können. Eine Grenzverletzung beschreibt den Vorgang, dass ein Mensch die persönliche Grenze eines anderen überschreitet – das ist sowohl im digitalen Raum als auch im direkten Kontakt möglich. Grenzverletzungen geschehen in den meisten Situationen unbeabsichtigt und können Zeichen für einen Mangel an eindeutigen Regeln und Normen in der Organisation sein, oder auf das Fehlen von Sensibilität der überschreitenden Person hinweisen. Aus diesem Grund können versehentliche Grenzverletzungen, im Gegensatz zu sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt, entschuldigt und korrigiert werden. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo das Gegenüber „Nein.“ denkt oder fühlt. Diese Grenzen sind nicht durch das Strafrecht definiert, sondern verlaufen individuell.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe beschreiben ein Verhalten, bei dem sich eine Person bewusst über die persönlichen Grenzen anderer, sowie die gesellschaftlichen Normen und fachlichen Standards, hinwegsetzt. Zudem wird der Widerstand der betroffenen Person bewusst missachtet. Dadurch wird deutlich, dass sexuelle Übergriffe im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt geschehen. Sexuelle Übergriffe bilden in den meisten Fällen die Vorbereitung für die Ausübung eines sexuellen Missbrauchs.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen

Die Kategorie der strafrechtlich relevanten Formen, meint alle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (StGB) Abschnitt 13, §174 bis §184 festgehalten sind. Sexualisierte Gewalt existiert in vielen verschiedenen Formen und Abstufungen. Dabei wird insbesondere zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Häufig geschehen die Gewalthandlungen wiederkehrend über einen längeren Zeitraum. Dies gilt vor allem, wenn die ausübende Person in enger Beziehung zu den Betroffenen steht. Menschen, die sexualisierte Gewalt ausführen, gehen gutdurchdacht und strategisch vor, um das einzige Ziel von sexualisierter Gewalt zu erreichen: die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen!

3. Prävention

Einen umfassenden Schutz gegenüber sexualisierter Gewalt, können Kirchenkreis und Kirchengemeinde nicht ermöglichen. Mit der folgenden Risiko-Ressourcen-Analyse sollen jedoch Situationen und Bereiche identifiziert werden, in denen die Wahrscheinlichkeit für die Ausübung von sexualisierter Gewalt erhöht ist. Es werden Maßnahmen entwickelt, um dem Risiko entgegenzuwirken.

Risiko-Ressourcen-Analyse

Personalauswahl

In der Kirchengemeinde Nienstedt-Förste wird ehrenamtliches Engagement ausdrücklich begrüßt. Neue ehrenamtliche Mitarbeitende werden oft über bereits engagierte Personen angeworben. Dies hat den Vorteil, dass sich die Personen untereinander schon bekannt sind. Der Kirchenvorstand der Gemeinde zählt auch zu den ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Neben den Ehrenamtlichen gibt es auch die hauptamtlichen Mitarbeitenden, zu dieser Gruppe zählen u.a. Pastor*in, Lektor*in, Organist*in, Küster*in, Reinigungskräfte, Mitarbeitende aus dem Pfarrbüro.

Damit in der St. Martins Gemeinde ein geregelter Umgang im Bereich Personalauswahl vorhanden ist, hat der Kirchenvorstand folgende Anforderung an alle Mitarbeitenden beschlossen:

1. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet zu Beginn ihrer Mitarbeit (bzw. nach Verabschiedung des Konzepts) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird von zwei Mitgliedern des Pfarramts bzw. des Kirchenvorstands ausschließlich bezüglich Einträgen zu §174ff. Strafrechtsgesetzbuch (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) geprüft. Liegen keine solchen Einträge vor, wird dies in der Akte im Pfarrbüro vermerkt. Das Führungszeugnis wird weder im Original noch als Kopie abgelegt, sondern an die betreffende Person zurückgegeben. Über den Inhalt des Führungszeugnisses wird Stillschweigen gewahrt. Sollten entsprechende Einträge vorliegen, leitet der Kirchenvorstand Maßnahmen ein, die betreffende Person vom ehren- oder hauptamtlichen Engagement in der Kirchengemeinde auszuschließen.
2. Alle Mitarbeitenden absolvieren eine Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.
3. Minderjährige Ehrenamtliche aus bspw. dem Jugendkreis werden dazu aufgefordert eine Juleica-Ausbildung zu absolvieren, sowie die Einwilligung des dort vorhandenen Verhaltenskodex vorzulegen.
4. Ziel ist es, in der Gemeinde einen achtsamen und aufmerksamen Umgang untereinander zu pflegen. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitenden dazu ermutigt, stets auf das eigene Bauchgefühl zu achten, sowie mit offenen Augen durch die Kirchengemeinde zu gehen. Es muss ein sensibler und achtsamer Umgang gelebt werden, um die Kirchengemeinde zu einem sichereren Ort zu machen.

Gelegenheiten

Hinsichtlich der Gelegenheiten von möglicher sexualisierter Gewalt besteht für Küster*in, Reinigungskräfte, Organist*in ein erhöhtes Risiko, da sie sich oftmals allein in der Kirche aufhalten. Diese Personen sind

angehalten die Ein- und Ausgangstüren während dieser Zeit möglichst verschlossen zu halten, um ein Eindringen von außen in die Räume zu verhindern. Dies gilt ebenfalls für den/die Pfarramtssekretär*in.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle 1:1 Situationen, sowie Situationen mit einem Machtgefälle (bspw. Teamer*in – Teilnehmer*in / Pastor*in – Konfirmand*in, ...) mit besonderem Risiko behaftet sind. Es wird empfohlen, die 1:1 Situationen auf ein Minimum zu reduzieren und in diesen Hochrisikosituationen stets einen sensiblen und achtsamen Umgang zwischen den Beteiligten zu pflegen.

Damit die Hilfswege allen Mitarbeitenden oder auch Besuchenden bekannt sind, werden diese öffentlich in den Räumlichkeiten der Gemeinde ausgehängt. Dazu zählen bspw. der Kriseninterventionsplan und Notfallkontakte.

Für Veranstaltungen, welche eine oder mehrere Übernachtungen beinhalten, ist das ausführende Team dafür verantwortlich, sich mit dem Kirchenvorstand abzusprechen und die Rahmenbedingungen individuell festzulegen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Kirchengemeinde St. Martin wird durch einen gemeinsamen Terminkalender koordiniert und verwaltet. Dadurch wird Transparenz geschaffen. Der Kalender ist sowohl von den Hauptamtlichen als auch von den Mitgliedern des Kirchenvorstands einsehbar.

Ein erhöhtes Risiko besteht ebenfalls für alle Mitarbeiter des Friedhofs. Siehe hierzu den Punkt Friedhofskapelle unter Punkt „Räumliche Situation“.

Räumliche Situation

Im Folgenden werden die räumlichen Strukturen der Liegenschaften der Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste beschrieben und mit den vorhandenen Risiken, sowie den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen erläutert:

Pfarrhaus/Pfarrgarten

Die Pfarramtssekretärin arbeitet in den Räumlichkeiten des Pfarrbüros die meiste Zeit allein. Kontakte finden oftmals in 1:1 Gesprächen statt. Die Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind öffentlich angegeben. Zu den Räumlichkeiten des eigentlichen Pfarrbüros zählen zusätzlich die Toiletten, Teeküche sowie der Archivraum.

Um in das Pfarrbüro zu gelangen, muss der/die Besucher*in klingeln. Die Pfarramtssekretärin kann durch die gläserne Eingangstür sehen, wer vor der Tür steht und entscheiden, ob sie die Tür öffnet. Zudem ist das Büro mit zwei Telefonen ausgestattet, um ggf. einen Notruf abzusetzen. KV-Mitglieder und Hauptamtliche besitzen einen Schlüssel für die Räumlichkeiten.

Die Teeküche ist ein Durchgangsraum, welcher von außen nicht gut einsehbar ist. Der Zugang erfolgt direkt vom Flur, ohne weiteren Fluchtweg.

Die Tür wird deswegen grundsätzlich offen und unverschlossen gelassen. Dies soll für einen transparenten Umgang sorgen. Wenn die Tür geschlossen ist, werden die Mitarbeitenden aufmerksam.

Der Archivraum ist dunkel und nicht gut einsehbar, befindet sich jedoch direkt im Eingangsbereich. Der Raum ist deshalb grundsätzlich abzuschließen, nur die Hauptamtlichen und die Mitglieder des KV haben einen Schlüssel dafür.

Im Pfarrgarten befindet sich eine Blockhütte, welcher von den Mietern des Pfarrhauses und den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde gemeinsam genutzt wird. Es liegt etwas abgelegen und ist nicht gut von der Straße für Passanten sichtbar.

Die Blockhütte ist daher grundsätzlich abzuschließen. Der Schlüssel befindet sich im Pfarrbüro. Haupt- und Ehrenamtliche sind angehalten sich nicht allein dorthin zu begeben, um Material zu holen. Zudem wird empfohlen, die Gruppe darüber zu informieren, wenn sich eine Person dorthin begibt.

Kirchengebäude

Das Kirchengebäude verfügt insgesamt über vier Ein- und Ausgänge. Drei dieser Türen sind in der Regel verschlossen und dienen nicht als Fluchtweg bzw. sind nicht als Fluchttür konzipiert. Der Kirchenvorstand ist bemüht diese mittelfristig durch entsprechende Fluchttüren zu ersetzen oder umbauen zu lassen.

Der Kirchenraum ist im Inneren großzügig einsehbar. Die Akustik des großen Raumes macht Vorgänge sofort hörbar. Der Kirchenraum besitzt nur wenige dunkle Ecken und Nischen. Von Außerhalb des Gebäudes ist der Kirchenraum wenig bis gar nicht einsehbar, welches den baulichen Gegebenheiten geschuldet ist und nicht verändert werden kann.

Im Gemeindesaal liegen keine bekannten Risiken vor. Der großzügige Raum (als Verlängerung des Kirchenraumes) verfügt über drei Fluchtwege zwei davon in den Kirchenraum nahe den Ausgängen auf jeweils Nienstedter und Förster Seite, sowie ins Treppenhaus mit Ausgang. Der Raum ist durch künstliches und natürliches Licht stets gut beleuchtet. Ebenso ist er von außen an der Nienstedter Seite ebenerdig einsehbar. Der Gemeindesaal ist neben der Kirche der zentrale Raum des Gebäudes, da hier die meisten Treffen stattfinden. Dort wird diverses Material gelagert, zudem dient er als Durchgangsraum.

Das Treppenhaus im Turm ist von außen nicht einsehbar. Es verfügt über Winkel und kleinere Ecken. Die sanitären Anlagen befinden sich im Treppenhaus im Erdgeschoss sowie im ersten Stock. Fluchtmöglichkeiten bestehen über den Ein- und Ausgang im Turm sowie über den Flur im Ersten Stock zur Empore und in den Kirchenraum. Die Außentür sollte nur geöffnet werden, wenn ein/e Veranstaltung, Treffen oder Sitzung stattfindet. Nutzer sind angehalten, dies dementsprechend umzusetzen.

Der Flur der im ersten Stock gelegenen Gemeinschaftsräume (Sitzungsraum, Gruppenraum und Küche) beinhaltet keine bekannten Risiken.

Die Küche bietet keine Fluchtmöglichkeiten. Das Innere ist allerdings durch die Glastür einsehbar. Eine Nutzung erfolgt bei Treffen und Veranstaltungen. Die Tür ist grundsätzlich unverschlossen.

Der Sitzungsraum bietet keine bekannten Risiken. Der Raum besitzt zwei Fluchtwege und ist grundsätzlich unverschlossen. Die Türen besitzen große Glaselemente, zudem hat der Raum zwei große Fenster, welche diesen gut einsehbar machen.

Der Gruppenraum bietet keine Fluchtmöglichkeiten. Das Innere ist allerdings durch eine Glastür einsehbar. Eine Nutzung erfolgt bei Treffen und Veranstaltungen. Die Tür ist grundsätzlich unverschlossen.

Dachboden und Turm gestalten sich als sehr weitläufig und verwinkelt. Es gibt keine Fenster nach außen sowie keine zusätzlichen Fluchtwege und -möglichkeiten. Zusätzlich werden die Räume selten genutzt. Dadurch besteht hier ein hohes Risiko. Der Kirchenvorstand hat entschieden, die Zugangstür zu Dachboden und Turm mittelfristig mit einem geeigneten Schloss zu versehen, sodass der Bereich nicht mehr öffentlich zugänglich ist. Damit würden sich die Zugangsmöglichkeiten auf Hauptamtliche und KV-Mitglieder beschränken. Zudem empfehlen wir insbesondere hier 1:1-Situationen zu vermeiden.

Die sanitären Anlagen (Toiletten/WCs) im Erdgeschoss und ersten Stock sind nicht einsehbar und bieten keine Fluchtmöglichkeit. Eine Nutzung erfolgt nur bei Veranstaltungen und Treffen. Aufmerksames und achtsames Verhalten innerhalb der Gruppen, sowie bei Treffen ist erforderlich. Wir empfehlen die Gruppenleitung zu informieren, dass man sich von der Gruppe entfernt.

Die Kellerräume mit der Heizungsanlage sowie die Gruft bieten ebenfalls keine Fluchtmöglichkeiten. Diese Räume sind schlecht bis nicht beleuchtet sowie nicht von außen einsehbar. Es erfolgt keine Nutzung durch Gruppen oder bei Treffen. Lediglich zu Wartungszwecken werden diese Räume geöffnet und sind ansonsten stets verschlossen.

Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle auf dem Gelände des Friedhofs Nienstedt wird neben Bestattungen und Besuchern/Angehörigen durch die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung regelmäßig aufgesucht. Das Erdgeschoss der Kapelle gestaltet sich als nicht gut einsehbar. Zwar existieren in der Kapelle selbst keine Nischen, jedoch ist der Raum dunkel und auch von außen durch die Fenster nicht einsehbar. Zugang erfolgt einzig über die große Doppeltür. Es bestehen keine zusätzlichen Fluchtmöglichkeiten. Eine Nutzung erfolgt unregelmäßig. Die Kapelle verfügt über eine eigene Schließanlage. Schlüssel befinden sich derzeit bei Friedhofsbeauftragten des Kirchenvorstands, Friedhofsküster*in, Gärtner*in und den Bestattungsunternehmen Schönberger, Klie und Mues. Für das Untergeschoss der Kapelle erfolgt der Zugang über dasselbe Schließsystem. Die Eingänge zum Untergeschoss sind vom Friedhof nicht einsehbar.

Entscheidungsstrukturen

Im Allgemeinen herrschen bei der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kirchengemeinde klare Entscheidungsstrukturen und Entscheidungswege. Diese können jedoch von einzelnen Personen mit Autorität durch inoffizielle Regeln und Strukturen ersetzt werden. Durch die Grundschulungen, sowie die anderen Schutzmaßnahmen werden die Menschen aufgeklärt und sensibilisiert. Dazu gehört auch, dass alle

beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aufgefordert sind, stets eine offene Haltung gegenüber Rückmeldungen und Kritik anzunehmen.

Im Jugendkreis wurde bereits eine Konzeption für die Strukturen und Vorgehensweisen erarbeitet und verschriftlicht. Zudem gibt es eine Ansprechperson im Kirchenvorstand, die bei Bedarf hinzugezogen werden kann. Mögliche Machtstrukturen und -gefälle sind dringend zu vermeiden.

Im Kirchenvorstand herrschen klare Aufgabenverteilungen und klare Entscheidungsstrukturen. Die Transparenz aller Entscheidungen wird durch die kollegiale Kommunikation sowie in den Protokollen (inkl. Abstimmungsbild) niedergeschriebenen Ergebnissen gewährleistet. Notwendige Alleinentscheidungen werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

Alle beruflich Mitarbeitenden sind durch ihren Arbeitsvertrag mit der Gemeinde über die Entscheidungsstrukturen und Weisungsbefugnisse in Kenntnis gesetzt. Änderungen werden den Betroffenen gegenüber transparent kommuniziert.

Für alle weiteren Gruppen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Gruppenleitung besteht grundsätzlich aus zwei Personen, um Alleingänge zu vermeiden.
- In allen Gruppen wird grundsätzlich transparent kommuniziert und gehandelt.

Eine demokratische und partizipative Arbeitsweise ist die Grundlage jeder Gruppe.

4. Intervention

Sobald es zu einem Verdacht von sexualisierter Gewalt kommt, gibt es bestimmte Vorgehensweisen und Strukturen, die beachtet werden müssen. Aus diesem Grund hat die Hannoversche Landeskirche einen Leitfaden für professionelles Handeln entwickelt. Dieser wird im folgenden Kapitel aufgeschlüsselt erläutert und sorgt für eine einheitliche und klare Handlungsanweisung. Dadurch entsteht für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden Handlungssicherheit.

4.1 Kriseninterventionsplan

Bei einem Verdacht auf sexualisierter Gewalt, dient der Kriseninterventionsplan der Landeskirche Hannovers als Leitfaden für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende. Alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind dem Interventionsplan zu entnehmen. Der aktuelle Kriseninterventionsplan steht auf der Homepage des Kirchenkreises Harzer Land zum Download zur Verfügung. Zudem befindet er sich im Anhang dieses Schutzkonzepts und ist in den Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro ausgehängt. Es liegt im Interesse des Kirchenkreises nach einer Intervention entsprechend dem Interventionsplan, grundsätzlich eine Aufarbeitung und ggf. eine Rehabilitation erfolgen zu lassen. Auch der Schutz der Betroffenen ist schnellstmöglich nach den Möglichkeiten des Kirchenkreises sicherzustellen. Durch einen ständigen Austausch unter den Beteiligten wird gewährleistet, dass stets über das weitere Vorgehen informiert und diskutiert wird. Dabei wird insbesondere das Wohlbefinden der Betroffenen in den Blick genommen.

4.2 Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Sobald ein begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitenden diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des „Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ zu melden. Die aktuellen Kontaktdaten der Meldestelle können aus dem Kriseninterventionsplan der Landeskirche Hannovers (siehe Anhang) entnommen werden. Die folgende Intervention ist dann Leitungsaufgabe. Der Kirchenkreis steht in der Pflicht, die Meldepflicht unter Wahrung der eigenen Identität zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die Identität der meldenden Person, auf Wunsch vertraulich behandelt wird. Zudem haben alle Mitarbeitenden das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von einer Fachstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der entsprechenden Fachstelle beraten lassen.

4.3 Dokumentation

Insbesondere in so einer emotionalen und außergewöhnlichen Situation, wie bei einer Vermutung oder einem Bericht von sexualisierter Gewalt, ist es unumgänglich eine Dokumentation des Gesprächs / der Situation vorzunehmen. Diese dient sowohl der eigenen Vergewisserung als auch der eigenen Absicherung im weiteren Verlauf. Die Informationen, welche aus einer Dokumentation hervorgehen, können im späteren strafrechtlichen, zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verfahren von Bedeutung sein. Damit die eigenen Gefühle und Gedanken von den objektiven Fakten und Informationen getrennt werden können, ist es sinnvoll neben der Sachdokumentation auch eine individuelle Reflexionsdokumentation zu erstellen. Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Dokumentationsformen aufgelistet.

Sachdokumentation	Reflexionsdokumentation
• W-Fragen: ○ Wer berichtet? ○ Wer protokolliert? ○ Wer ist involviert? ○ Wie lange? ○ Wo? ○ Wann? ○ Wie? ○ ... • Wörtliche Rede der Betroffenen oder Berichtenden mitaufschreiben • Entscheidungen & Absprachen • Weiteres Vorgehen ○ Was genau? ○ Wann?	• Welche Gefühle lösen es bei mir aus? • Habe ich eigene Erklärungen für das Geschehen? • Was habe ich selbst aus erster Hand erfahren? • Wann und mit wem habe ich ein kollegiales Gespräch geführt? • Was hat sich bei mir durch das Gespräch verändert? • Welche Gefühle oder Gedanken habe ich bezüglich aller Betroffenen? • Welche Veränderungen wünsche ich mir?

4.4 Interne und externe Ansprechpersonen

Es ist wichtig, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der kirchlichen Strukturen finden: Menschen, die sie ernstnehmen, sie unterstützen und sensibel behandeln.

Aus diesem Grund wurde im Kirchenkreis ein sogenanntes internes Interventionsteam gebildet. Dieses besteht aktuell aus den Mitgliedern der Steuerungsgruppe. Es wurde darauf geachtet, dass Menschen mit unterschiedlichen Eigenschaften und Stellungen dieser Gruppe beitreten. Somit haben wir ein Team aus der Superintendentin, zwei Fachkräften zur Prävention sexualisierter Gewalt, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Diakonin und eine erfahrene Fachkraft für Kindeswohlgefährdung. Das Interventionsteam wird je nach Fall durch andere Personen ergänzt, z.B. durch die Öffentlichkeitsbeauftragten.

Die Aufgaben eines Interventionsteams sehen wie folgt aus:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen
- Planung von Schutzmaßnahmen
- Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Darüber hinaus stehen für ALLE unabhängige und kirchenexterne Ansprechpersonen zur Verfügung, welche einen auf dem Weg begleiten und Fragen klären, zum Beispiel auch, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die entsprechenden und aktuellen Kontaktdaten können unter anderem durch die Hilfsorganisation „HELP“ (Telefonnummer: 0800-5040112) in Erfahrung gebracht werden.

5. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Falls von sexualisierter Gewalt, ein ebenso unverzichtbares Instrument. Ein Fall von sexualisierter Gewalt fügt allen beteiligten und betroffenen Personen, sowohl den Betroffenen erster Ordnung als auch den Betroffenen zweiter Ordnung, ein massives Unrecht zu. Ebenso ist zu erwähnen, dass auch die Gemeinde einen großen Schaden davonträgt. Aus diesem Grund wird bei der Aufarbeitung in die institutionelle und individuelle Aufarbeitung unterschieden. Beide Aspekte sind wichtig für die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und teils sind beide Aspekte auch ineinander verwoben. Wichtig zu erwähnen ist ebenso, dass im Sinne der Transparenz während der Aufarbeitungsphase weiterhin eine Dokumentation stattfindet. Diese bezieht sich

insbesondere auf die Angebote des Kirchenkreises, die Betroffenenbeteiligung an der Aufarbeitung, sowie die Annahme oder Ablehnung der Maßnahmen, von den Betroffenen.

5.1 Individuelle Aufarbeitung

Der Kirchenkreis legt großen Wert auf ein ganzheitliches und individuelles Aufarbeitungsangebot für Betroffene. Aufarbeitung ist ein Recht der Betroffenen! Daher lässt sich grundsätzlich sagen, dass der Kirchenkreis bereit ist, sowohl die Betroffenen als auch die zu Unrecht verdächtigen Personen vielfältig bei der Aufarbeitung zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass das Unrecht, welches den Betroffenen und falsch verdächtigten Personen geschehen ist, anerkannt und ernstgenommen wird. Die Aufarbeitung wird unter anderem durch die Fachstelle im Landeskirchenamt und / oder durch externe Fachstellen in die Wege geleitet. Allerdings haben die Betroffenen auch das Recht zu sagen, dass sie aktuell noch keine Aufarbeitung möchten, dies hat der Kirchenkreis zu akzeptieren. Die Menschen haben jederzeit das Recht die Vermittlung und Finanzierung von externen Hilfsangeboten in Anspruch zu nehmen. Als externe Hilfsangebote werden z.B. therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen verstanden, welche nicht an den kirchlichen Strukturen angegliedert sind. Das gilt auch für die nicht kirchlich angebundenen Möglichkeiten der Vernetzung von Betroffenen untereinander. Für die persönliche Aufarbeitung ist der Austausch mit anderen Betroffenen von unvorstellbarem Wert.

5.2 Institutionelle Aufarbeitung

Damit ein System nachhaltig handlungsfähig bleibt, ist die institutionelle Aufarbeitung unverzichtbar. Hierfür müssen Fachkräfte und Fachstellen von außen miteinbezogen werden, denn betroffene Systeme sind nach einem Vorfall nicht allein aufarbeitungsfähig. Zudem ist es auch verständlich, dass sich der Selbsterhaltunginstinkt einer Einrichtung dadurch zeigen kann, einen Fall von sexualisierter Gewalt möglichst klein zu halten. Der Kirchenkreis setzt sich aus diesem Grund für eine vielfältige Kommunikation ein, um möglichst viele Betroffene darüber zu informieren und zu erreichen. Denn die Betroffenen werden sich erst melden, wenn sie sich gesehen und respektiert fühlen!

Ein weiterer zentraler Aspekt der Aufarbeitung ist die detaillierte Auseinandersetzung mit der Möglichkeit sexualisierte Gewalt auszuüben. Diese bezieht sich insbesondere auf die Ursachen, erst, wenn das Schlupfloch des Täters / der Täterin vom Kirchenkreis identifiziert wurde, können das Ausmaß und deren Folgen realisiert und bestimmt werden. Daraus entsteht dann wiederum die Möglichkeit, neue Maßnahmen zu entwickeln und bestehende auszubauen, um diesem Unrecht vorzubeugen. Im Anschluss werden die neuen Erkenntnisse in die jeweilige Risiko- und Ressourcenanalyse eingefügt und somit das Schutzkonzept überarbeitet.

6. Rehabilitierung

Das Vorgehen im Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt kann ein umfangreicher Prozess sein. Dieser endet mit der Rehabilitation. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt wirkt sich sowohl auf die Betroffenen 1. und 2. Ordnung als auch auf zu Unrecht beschuldigte Personen aus. Damit die Menschen einen Weg finden

können, mit der vergangenen Situation umzugehen, ist die Rehabilitation von großer Bedeutung. Im Folgenden werden die Personen in verschiedene Gruppen eingeteilt, zum einen in die Gruppe der Betroffenen und zum anderen in die Gruppe der fälschlich beschuldigten Personen. Dies hat den Hintergrund, dass die Bedürfnisse und Vorgehensweisen voneinander abweichen können.

6.1 Rehabilitation von Betroffenen

In der Gruppe der Betroffenen können unterschiedliche Ausgangssituationen vorliegen. Wenn die Betroffenen 1. und 2. Ordnung das Bedürfnis haben, sich abzuwenden oder zurückzuziehen, wird dieses Verhalten vom Kirchenkreis akzeptiert. In diesen Momenten ist es besonders wichtig, ihnen regelmäßig Unterstützung und Gespräche anzubieten. Personen, dessen Vermutungen nicht nachgegangen wurden, wird seitens des Kirchenkreises ein Gespräch angeboten. Dieses soll zur Aufklärung der vergangenen Umstände beitragen. Der Kirchenkreis verpflichtet sich, die Rehabilitation von Betroffenen gemäß den Richtlinien zu gestalten, welche die EKD und die Landeskirche Hannovers aufstellen werden. Diese werden ergänzt, sobald sie erschienen sind.

6.2 Rehabilitation von fälschlich Beschuldigten

Wenn ein Mensch zu Unrecht beschuldigt wird, kann das verschiedene Ursachen haben. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass eine Person bewusst von einer anderen beschuldigt wird, um dieser Schaden zuzufügen. Hierbei ist es von großer Wichtigkeit, das Problembewusstsein zu fördern, indem die Auswirkungen und Folgen einer solchen Anschuldigung thematisiert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass strafrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die andere Ursache für eine falsche Anschuldigung kann das Missinterpretieren von Äußerungen oder Beobachtungen sein. Diese müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden, je nach Situation kann es sinnvoll sein, Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Die Aufgaben des Interventionsteams sehen wie folgt aus:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
 - für die betroffenen Personen
 - für die Organisation
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person am Arbeitsplatz / im Ehrenamt
- Soweit möglich, Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes
 - für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist
 - für den Fall, dass die beschuldigte Person das wünscht
- Erkennen der Motivlage und das dahinter liegende Bedürfnis der Beteiligten, welche die Falschbeschuldigung erhoben haben
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person

- Transparenz, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt umfassen verschiedene Schwerpunkte. Zum einen wird das Schutzkonzept im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Harzer Land, sowie allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Das Melden von Grenzverletzungen und Übergriffen soll für die Betroffenen so wenig belastend wie möglich sein. Zusätzlich soll das Schutzkonzept möglichen Tätern und Täterinnen aufzeigen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der Prävention, Intervention und Aufarbeitung kein Tabuthema ist, sondern durch offensives Vorgehen nicht verschwiegen wird.

Um möglichst vielen Menschen das Schutzkonzept zu vermitteln, werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vielfältige Methoden eingesetzt:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts des Kirchenkreises auf der Website des Kirchenkreises sowie des Schutzkonzept der Kirchengemeinde auf deren Homepage. Über den Kirchenkreis erfolgen außerdem Berichterstattungen in verschiedenen Zeitungen.
- Veröffentlichung von Terminen für Grundschulungen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ mit der Möglichkeit zur Anmeldung, bzw. Termine für Gruppen der Gemeinden
- Förderung von Transparenz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung durch Plakate, Flyer, Berichte etc.
- Öffentliche betroffenenorientierte Stellungnahme bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt

Aus dem Kriseninterventionsplan lässt sich z.B. entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Öffentlichkeitbeauftragten mit eingebunden werden, dabei ist zu beachten, welche Information zu welchem Zeitpunkt an welche Stelle weitergeleitet werden.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist die Perspektive der Betroffenen stets zu beachten. Bei Bedarf sollten die Pressestelle und die Fachstelle der Landeskirche involviert werden. Die Ergebnisse einer möglichen Aufarbeitung werden in Kooperation mit den Verantwortlichen und der Pressestelle der Landeskirche veröffentlicht.

8. Evaluation und Weiterentwicklung

Ein Schutzkonzept kann nie abschließend bearbeitet werden. Es müssen neue Erfahrungen und Erlebnisse in die Bearbeitung des Konzepts mit einfließen. Die kontinuierliche Überarbeitung und Überprüfung des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Arbeit.

Im Folgenden wird aufgezeigt unter welchen Umständen und Bedingungen das Schutzkonzept bearbeitet und überprüft wird:

Ein Zeitplan für die ersten Jahre nach Beschluss des Schutzkonzepts im Kirchenkreis Harzer Land sieht vor, dass die Evaluation des Schutzkonzepts in einem festgelegten Rhythmus erfolgt. Die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen spätestens nach sechs Jahren oder bei jeder Visitation überprüft werden. Dieses Vorgehen wird durch den Kirchenvorstandvorsitzenden oder der Einrichtungsleitung eingeleitet. Nach einem Fall und dessen Bearbeitung wird das Schutzkonzept geprüft und hinterfragt, es wird festgestellt in welchem Maß das Präventionskonzept außer Acht gelassen wurde und inwieweit eine Optimierung stattfinden muss.

Einmal jährlich erfolgt ein Zwischenbericht von der Einrichtungsleitung / von dem Kirchenvorstand zum Stand der Präventionsschulungen und der Umsetzung des Schutzkonzepts, an die Präventionsbeauftragten. Für das Jahr 2027 ist ein Bericht in der Kirchenkreissynode vorgesehen. Dieser soll die Erfahrungen und die Umsetzung zum Inhalt vorstellen. Jede grundlegende Änderung des Schutzkonzept bedarf den Beschluss in der Kirchenkreissynode. Als grundlegende Veränderung werden Anpassungen mit größerer Tragweite, wie z.B. neue Bestimmungen der Landeskirche verstanden.

Jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres erfolgt die Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts des Kirchenkreises durch die Steuerungsgruppe. Ganzjährig sollten Vorgaben der Landeskirche Hannover zeitnah eingearbeitet werden. Betroffene Personen können in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen werden.

Anlage 2: Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes

Auf der Grundlage der Grundsätze des Kirchenkreises Harz und des Synodenbeschlusses vom 13.12.2024 nehme ich das Schutzkonzept des Kirchenkreises und meiner Kirchengemeinde(n) bzw. meiner Einrichtung(en) zur Kenntnis.

Ich habe diese Regeln verstanden, betrachte sie als Grundlage meiner Arbeit mit Menschen und meines Verantwortungsbereichs und verpflichte mich, zu ihrer Einhaltung beizutragen.

Ich bin über die Rechtslage zum Sexualstrafrecht §§ 171-184 ff. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde / Einrichtung

Tätig als

Name

Adresse

Ort, Datum

Unterschrift des ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitenden

Anlage 3: Risiko-Ressourcen-Analyse

Folgende Tabelle enthält das Ergebnis der Risiko-Ressourcen-Analyse in stichpunktartiger Form. Sie stellt einen Zwischenstand der Entwicklung des Schutzkonzepts dar und ist im ausformulierten Text in Abschnitt 3 gemündet.

Personalauswahl	
Risiken	Maßnahmen zum Schutz
• Ehrenamtliche werden über bereits vorhandene Ehrenamtliche angeworben. Jede und Jeder kann sich in unserer Gemeinde engagieren. • KV-Mitglieder • Berufliche Mitarbeitende	• Führungszeugnis von allen Ehrenamtlichen einfordern: einmalig von allen die da sind, von denen die neu dazu kommen, Leitung, KV und Beruflichen (Lektor+Organist) • Selbstverpflichtung unterschreiben • Juleica → Voraussetzung für Freizeiten • Jugendkreis hat eine Konzeption inkl. eines Verhaltenskodex in Bezug auf angemessenes Verhalten • PSG Schulungen Gruppenleitung, KV Mitglieder und Berufliche Mitarbeitende • Kigo darf nur stattfinden, wenn jemand da ist, der alle Anforderungen erfüllt, ansonsten muss der Termin ausfallen Pfarrbüro: Führungszeugnis, PSG-Zertifikat und Schutzkonzeptkenntnisnahme, ggf Juleica, ...
Gelegenheiten	
Risiken	Maßnahmen zum Schutz
• Allgemeine 1:1 Situationen insbesondere im Pfarrbüro, Toilettengänge begleiten, Fahrgemeinschaften, Übernachtungen, gemeinsame Ausflüge, ... • Küster*in, Reinigungskraft, Organist*in halten sich oftmals allein in der Kirche auf. • Hierarchie und Machtgefälle besonders vorhanden: - JK alt Teamer – jung Teamer - Pastor*in - Konfi	• Die Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind transparent angegeben. Schutz bieten die Räumlichen Gegebenheiten, siehe Punkt: Räumliche Situation. Transparente Kommunikation bei Fahrgemeinschaften mit den Mitfahrenden, sowie Erziehungsberechtigten, wenn vorhanden. • Küster*in, Reinigungskraft, Organist*in schließen die Ein-/Ausgangstüren ab, sobald sie sich in den Räumlichkeiten befinden. • Durch Schulungen sensibilisiert

Räumliche Situation	
Risiken	Maßnahmen zum Schutz
<u>Pfarrhaus</u> <u>Pfarrbüro:</u> - Die Pfarramtssekretärin die meiste Zeit allein <u>Archivraum:</u> - Ist dunkel und nicht gut einsehbar. <u>Teeküche:</u> - Durchgangsraum, von außen nicht gut einsehbar. Direkter Zugang vom Flur, ohne weiteren Fluchtweg. <u>Blockhütte:</u> - Gemeinsame Nutzung von den Mietern und der Kirche. Etwas abgelegen nicht gut einsehbar. <u>Kirchengebäude</u> <u>Treppenhaus:</u> - Nicht gut von außen einsehbar. <u>Gemeindesaal:</u> - Keine uns bekannten Risiken. Da der Raum gut einsehbar und beleuchtet ist. Zudem hat dieser Raum drei Fluchtwege und dient für verschiedene Treffen, die hier stattfinden auch als Materialraum. <u>Kirche:</u> - Der Kirchenraum ist großzügig einsehbar und besitzt wenig Nischen oder dunkle Ecken. Der Raum ist von außen nicht gut einsehbar.	<u>Pfarrhaus</u> <u>Pfarrbüro:</u> - Um in das Pfarrbüro zu gelangen, muss der/die Besucher*in klingeln. Die Pfarramtssekretärin kann durch die Eingangstür aus Glas sehen, wer vor der Tür steht und entscheiden, ob sie die Tür öffnet. KV-Mitglieder und beruflich Mitarbeitende besitzen einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. - Zudem ist das Büro mit einem Telefon ausgestattet, um ggf. einen Notruf abzusetzen. <u>Archivraum:</u> - Der Raum ist grds. abgeschlossen, nur die Hauptamtlichen und die Mitglieder des KV haben einen Schlüssel. <u>Teeküche:</u> - Die Tür wird grds. offen gelassen für einen transparenten Umgang. Wenn die Tür geschlossen ist, werden die Mitarbeitenden aufmerksam. <u>Blockhütte:</u> - Grundsätzlich abgeschlossen. Der Schlüssel befindet sich im Pfarrbüro. Ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende gehen nicht allein um Material zu holen. <u>Kirchengebäude</u> <u>Treppenhaus:</u> - Eingangstüren nur geöffnet, wenn eine Veranstaltung / ein Treffen stattfindet. Diese werden im gemeinsamen Kalender eingetragen, welcher von allen KV-Mitgliedern und beruflich Mitarbeitenden einsehbar ist. <u>Gemeindesaal:</u> - Alle beruflich Mitarbeitenden und KV-Mitglieder achten darauf, dass der Kalender weiterhin gut gepflegt wird um die vorhandene Transparenz beizubehalten. <u>Kirche:</u> - Alle Nutzungstermine werden in den Kalender eingetragen. Für Küster*in, Reinigung, Organist*in siehe Punkt Gelegenheiten.

• Es gibt insgesamt sechs Türen, drei davon sind jedoch i.d.R. abgeschlossen und dienen nicht als Fluchtweg. <u>Flur oben:</u> • Keine uns bekannten Risiken. <u>Küche:</u> • Keine Fluchtmöglichkeiten. <u>Sitzungsraum:</u> • Keine uns bekannten Risiken. Der Raum besitzt zwei Fluchtwege. Die Türen besitzen Glaselemente, im Raum sind große Fenster, wodurch der Raum gut einsehbar ist. <u>Gruppenraum:</u> • Keine Fluchtmöglichkeiten. <u>Dachboden und Turm:</u> • Sehr weitläufig und verwinkelt. Keine Fenster nach außen. Keine Fluchtwege. Zusätzlich werden die Räume selten genutzt. Dadurch besteht hier ein hohes Risiko! <u>Toiletten oben und unten:</u> • Keine Fluchtmöglichkeiten, nicht einsehbar. <u>Kellerräume:</u> • Keine Fluchtmöglichkeiten, dunkel, nicht einsehbar von außen, sowie seltene Nutzung. <u>Friedhofskapelle</u> <u>Erdgeschoss:</u> • Nicht gut einsehbar, keine Fluchtmöglichkeiten, seltene Nutzung. <u>Kellerräume:</u> • Nicht gut einsehbar, keine Fluchtmöglichkeiten, seltene Nutzung.	• Der KV überlegt in den kommenden Sitzungen, ob die Möglichkeit besteht die vorhandenen Türen zu Fluchttüren umzubauen. <u>Flur oben:</u> • - - - <u>Küche:</u> • Durch großes Fenster und Glastür gut einsehbar. Nutzung nur bei Veranstaltungen. Für Küster*in, Reinigung, Organist*in siehe Punkt Gelegenheiten. <u>Sitzungsraum:</u> • - - - <u>Gruppenraum:</u> • Durch großes Fenster und Glastür gut einsehbar. Nutzung nur bei Veranstaltungen. Für Küster*in, Reinigung, Organist*in siehe Punkt Gelegenheiten. <u>Dachboden und Turm:</u> • Der KV hat entschieden, die Zugangstür zu Dachboden und Turm mit einem anderen Schloss zu versehen, sodass diese in Zukunft verschlossen ist. Dann beschränkt sich der Zugang auf die beruflich Mitarbeitenden und die KV-Mitglieder. <u>Toiletten oben und unten:</u> • Nutzung nur bei Veranstaltungen und Treffen. Aufmerksames und achtsames Verhalten innerhalb der Gruppen, sowie bei Treffen. Gruppenleitung informieren, dass man sich von der Gruppe entfernt. <u>Kellerräume:</u> • Die Kellerräume und die Gruft sind grds. abgeschlossen. Der dazugehörige Schlüssel befindet sich im Küsterschrank. <u>Friedhofskapelle</u> <u>Erdgeschoss:</u> • Eigene Schließanlage. Schlüssel haben: Küster*in, Gärtner*in und folgende Bestattungsunternehmen: Schönberger, Klie, Mues. Weiteres unter: Gelegenheiten. <u>Kellerräume:</u> • Eigene Schließanlage. Schlüssel haben: Küster*in, Gärtner*in und folgende
---	--

	Bestattungsunternehmen: Schönberger, Klie, Mues. Weiteres unter: Gelegenheiten.
Entscheidungsstrukturen	
Risiken	Maßnahmen zum Schutz
Es gibt klare Entscheidungsstrukturen und Entscheidungswege. Diese können jedoch von einzelnen Personen mit Autorität durch inoffizielle Regeln und Strukturen ersetzt werden.	<u>Jugendarbeit:</u> - Konzeption verfasst, dort sind die Strukturen und die Vorgehensweisen niedergeschrieben. Zudem gibt es eine Ansprechperson im KV die bei Bedarf hinzugezogen werden kann. <u>Kirchenvorstand:</u> - Klare Aufgabenverteilung und klare Entscheidungsstrukturen. Transparenz aller Entscheidungen in den Protokollen inkl. Demokratischen Abstimmungsbild. Notwendige Alleinentscheidungen werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. <u>Beruflich Mitarbeitende:</u> - Weisungsbefugnis steht im Arbeitsvertrag, es wird transparent mit den jeweiligen Personen kommuniziert. <u>Andere Gruppen:</u> - Gruppenleitung immer zwei Personen - Transparente Kommunikation - Demokratische und partizipative Arbeitsweise <u>Allgemein:</u> - Durch die Grundschulungen, sowie die anderen Schutzmaßnahmen werden die Menschen aufgeklärt und sensibilisiert. Dazu gehört auch, dass alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden stets an eine offene Haltung gegenüber Rückmeldungen, anderen Vorschlägen, als auch Kritik leben.